|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1150 |
| Titel | Erbschaftssteuer (Erlaß). |
| Datum | 17.05.1944 |
| P. | 464–465 |

[*p. 464*] In Sachen des Rudolf Heinrich Heß, pens. Maschinentechniker, Grüt, Gemeinde Goßau (Zürich), Beschwerdeführer, als Erbe der Louise Kunz, gew. Andreherin, wohnhaft gewesen Feldweg, Bleiche, Wald (Zürich), betreffend Erlaß der Erbschaftssteuer (Beschwerde gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 28. März 1944),

hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 22. Dezember 1942 wurde dem Beschwerdeführer und seiner Schwester als Erben der am 9. Februar 1940 gestorbenen Louise Kunz von einem reinen Nachlaßvermögen und einer im Januar 1940 vollzogenen Schenkung von insgesamt Fr. 77 200 eine Erbschafts- und Schenkungssteuer von Fr. 9152 auferlegt. Mit Eingabe vom 15. Januar 1943 ersuchte der Beschwerdeführer um Erlaß der Erbschaftssteuer. Die Finanzdirektion wies das Gesuch mit Verfügung vom 28. März 1944 ab, im wesentlichen mit der Begründung, dem Gesuchsteller sei die Bezahlung der Erbschaftssteuer zuzumuten, da sich sein Vermögen seit dem Erbgang (1940) von Fr. 33 000 nur auf Fr. 29 500 (1943) vermindert habe und sein Einkommen Fr. 4000 betrage. Diese Vermögens- und Einkommensverhältnisse rechtfertigten einen Erlaß der Erbschaftssteuer nicht.

B. Gegen diese Verfügung erhob der Steuerpflichtige rechtzeitig und formrichtig Beschwerde an den Regierungsrat mit dem Antrag, die Erbschaftssteuer bis zum Betrag von Fr. 3000 zu erlassen. Er ersuchte ferner um Erlaß der Verzugszinsen und um Bewilligung von monatlichen Ratenzahlungen von Fr. 200. Zur Begründung führte er vor allem aus, daß die Schenkung im Betrage von Fr. 14 300 vom Januar 1940 der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht unterworfen werden dürfe, da dies im Widerspruch zu Artikel 3 WOB. stünde. Sodann wies er auf die familienrechtliche Unterstützungspflicht gegenüber seinem Vater, sowie auf die Unterhaltspflicht gegenüber seinen Söhnen hin, die im Studium begriffen seien und während des Militärdienstes keinen Lohnersatz erhielten.

Es fällt in Betracht:

I. Nach § 30 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes kann die Finanzdirektion dem Steuerpflichtigen die Steuer // [*p. 465*] ganz oder teilweise erlassen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen. Solche Verhältnisse sind insbesondere anzunehmen, wenn der Bezug eine ungerechtfertigte Härte darstellen würde. Die Finanzdirektion hat die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers sorgfältig überprüft. Sie hat auch die Erfüllung der familienrechtlichen Pflichten durch den Beschwerdeführer gewürdigt. Es besteht kein Anlaß, von diesen Erwägungen der Finanzdirektion abzugehen. Die verhältnismäßig bedeutenden Steuerleistungen des Beschwerdeführers im Jahre 1943 beruhen zum großen Teil auf Steuerschulden früherer Jahre und bilden keinen Erlaßgrund hinsichtlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Einwendung gegen die objektive Steuerpflicht hinsichtlich der Schenkung ist von der Finanzdirektion schon im Veranlagungsverfahren mit dem zutreffenden Hinweis auf ein Urteil des Bundesgerichtes vom 6. Februar 1942 verworfen worden. Im Erlaßverfahren kann die Bestreitung der Steuerpflicht nicht mehr gehört werden. Dies führt zur Abweisung des Gesuches um teilweisen Erlaß der Erbschaftssteuer.

II. Über die Bewilligung von Teilzahlungen und den Erlaß der Verzugszinsen wird die Finanzdirektion entscheiden. Auf diese Begehren, die noch nicht Gegenstand eines Entscheides der Finanzdirektion gebildet haben, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht einzutreten.

III. Die Kosten sind dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Auf Antrag des Referenten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Beschwerde gegen die Verfügung der Finanzdirektion vom 28. März 1944 wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

II. Die Staatsgebühr wird auf Fr. 30 festgesetzt und mit den Ausfertigungs- und Stempelgebühren dem Beschwerdeführer auferlegt.

III. Mitteilung an Rudolf Heinrich Heß, pens. Maschinentechniker, Grüt, Gemeinde Goßau (Zürich), und das Gemeindesteueramt Wald, sowie an die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]